Infoblatt der Dautzscher WohnGemeinschaft I./ 2019



Der Vorstand hat das Wort

Wir begrüßen alle unsere Vereinsmitglieder und ihre Familien ganz herzlich im neuen Jahr und wünschen alles Gute.

Es ist nun schon einige Wochen her, dass wir gemeinsam den Jahresabschluss gefeiert haben und uns, wie nun schon fast traditionell, wieder köstlich über ein Grimmsches Märchen nach Art des Hauses "Kinderheim Clara Zetkin e.V." amüsiert haben. Die Kinder und Jugendlichen haben gemeinsam mit ihren Betreuern dieses Mal eine besondere Version von den Bremer Stadtmusikanten für uns einstudiert.



Wir hoffen, auch zukünftig bei unseren Veranstaltungen dieses Engagement zu erleben.

An dieser Stelle möchten wir uns aber auch noch einmal ganz herzlich bei allen bedanken, die uns bei unserer Vereinsarbeit aktiv unterstützen. Ohne die fleißigen Helfer beim Austragen unserer diversen Post, der Durchführung der Kinderveranstaltungen, des Tanzes für Jedermann, hierbei insbesondere der fleißigen Kuchenbäcker, der Helfer beim Auf- und Abbau für die Veranstaltungen usw. könnten wir unser Vereinsleben nicht so vielfältig gestalten. Unterstützen Sie uns auch zukünftig und äußern Sie Ihre Wünsche hinsichtlich weiterer möglicher Aktivitäten.

Erfreulich ist, dass die von der DB gemachte Zusage, für eine ordnungsgemäße Entwässerung ihrer Abwässer von der neuen Zuganlage an der Berliner Brücke fristgerecht zum Ende des vergangenen Jahres erfüllt wurde.

Einiges ist bereits in Vorbereitung bzw. geplant.

So findet am 04.04.2019 unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt, zu der erstmalig nach der Neuausrichtung unseres Vereins im Jahr 2016 die Neuwahl des Vorstandes ansteht. Es wird wieder ein Frühlingsfest geben. Auch die Durchführung des Sommerkinos ist geplant, und im Herbst steht eine Kulturveranstaltung oder ein Herbstfest auf der Tagesordnung. Und dann wird auf jeden Fall wieder die Kinderweihnachtsfeier und unsere Jahresabschlussveranstaltung stattfinden.

Nicht zu vergessen sind unsere monatlichen Vorstandssitzungen, die jeweils am zweiten Mittwoch des Monats im "Dautzscher Bierstübl" stattfinden, und die natürlich offen für unsere Mitglieder sind. Wenn Sie Fragen oder Anregungen haben, nutzen Sie einfach diese Gelegenheit, ein persönliches Gespräch mit dem Vorstand zu führen.

Noch einmal hinweisen möchten wir auf unsere **Busfahrt am 30.03.2019 nach Pirna in das Kamelienschloss Zuschendorf.** Hierfür stehen noch einige wenige Karten zur Verfügung. Bei Interesse wenden Sie sich bitte unter der Telefon-Nr. 5601731 (AB) an Frau Böhme.

(Ingeborg Böhme)



Kleine Rechtsecke

Änderungen im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht

1. Steuertermine 2019 für die selbst angefertigte Jahressteuererklärung Sowohl für die Einkommensteuer- als auch für die Umsatzsteuerjahresmeldung des Abrechnungszeitraums 2018 endet die Abgabefrist erstmals am 31. Juli 2019. Damit haben Steuerpflichtige zwei Monate länger Zeit für die Erstellung ihrer Jahressteuererklärung als vorher.

2. Grundfreibetrag für die Einkommensteuer steigt

Der Grundfreibetrag, bis zu dem keine Steuer gezahlt werden muss, steigt ab Januar 2019 um 168 Euro auf 9 168 Euro im Jahr.

3. Brückenteilzeit

Ab 2019 haben Arbeitnehmer das Recht, ihr Arbeitszeitpensum für eine begrenzte Zeit von einem Jahr bis maximal fünf Jahre zu reduzieren. Nach Ablauf der beantragten Teilzeitphase kehrt der Mitarbeiter automatisch zum ursprünglichen Arbeitspensum zurück. Diese sogenannte Brückenteilzeit nach dem neuen Paragrafen 9a des Teilzeit- und Befristungsgesetzes verbessert die Rechtslage für Arbeitnehmer. Bislang haben Mitarbeiter nur Anspruch darauf, ihre Arbeitszeit zeitlich unbegrenzt zu verringern.

4. Kindergeld

Eltern erhalten ab 1. Juli 2019 pro Kind 10 Euro mehr. Für das erste und zweite Kind gibt es jeweils 204 Euro, für das dritte 210 Euro und für jedes weitere 235 Euro.

5. Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag wird bereits ab Januar um 192 Euro auf 4 980 Euro pro Kind erhöht. Den Freibetrag erhalten Eltern nur, wenn er ihnen steuerlich mehr bringt als das Kindergeld. Ob das der Fall ist, prüft das Finanzamt automatisch bei der Steuererklärung.

6. Kinderzulage.

Für den Antrag auf Kinderzulage ist künftig die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) des Kindes nötig. Für den Antrag auf Kindergeld wird bisher schon die Steuer-ID des Kindes verlangt.

7. Online verlängern

Eltern können das Kindergeld für ihren studierenden Nachwuchs online bei der Familienkasse verlängern (familienkasse.de) und auch den Studiennachweis online übermitteln.

8. Unterhalt

Eltern, die volljährigen Kindern finanziell unter die Arme greifen, dürfen ab 2019 bis zu 9 168 Euro als außergewöhnliche Belastung absetzen. Voraussetzung: Sie erhalten kein Kindergeld mehr. Das gilt auch, wenn nahe Angehörige wie Eltern unterstützt werden.

9. Der Mindestlohn

klettert zum 1. Januar von aktuell 8,84 Euro pro Stunde auf 9,19 Euro, ab 2020 weiter auf 9,35 Euro.

10. Die Arbeitslosenversicherung

sinkt auf 2,6 % und die **Krankenversicherungszusatz-beiträge** werden wieder zu gleichen Teilen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlt und sinken außerdem um 0,1 %

Änderungen im Rentenrecht ab 2019

- 1. Rentenbesteuerung wird aufgehoben: Wieder steigt der Rentenanteil, der versteuert werden muss, wie schon im Vorjahr um 2 Prozent. Wer im Jahr 2019 in Rente geht, muss daher 78 Prozent statt bisher 76 Prozent der Bruttojahresrente versteuern. Ausblick: Ab 2040 sollen Renten komplett steuerpflichtig werden.
- 2. Erhöhter Beitrag zur Pflegeversicherung: Auch die Beiträge für die Pflegeversicherung werden 2019 für Rentner angehoben. Sie sind ebenso wie Arbeitnehmer von der Erhöhung um 0,5 Prozentpunkte betroffen. Wer schon vor 2004 in Rente ging, erhält die angepasste Rente schon seit vergangenem Dezember. Alle anderen mussten in diesem Januar erstmals die angepassten Beiträge zahlen.

- 3. Vergünstigter Zusatzbeitrag für die Krankenversicherung: Der individuelle Zusatzbeitrag für gesetzliche Krankenkassen sinkt 2019 bei den meisten Versicherungen. Außerdem wird die Hälfte der Beiträge, die Rentner zahlen müssen, ab diesem Jahr seitens der Deutschen Rentenversicherung übernommen. Bei Arbeitnehmern springt der Arbeitgeber ein.
- 4. Mehr Rente für Mütter: Die Mütterrente wird zum Januar 2019 angehoben. Für jedes vor 1992 geborene Kind wird bis zu einem halben Jahr zusätzliche Erziehungszeit angerechnet. Pro Kind steigt so die Mütterrente auf 16,02 Euro im Westen und auf 15,35 Euro im Osten. Neurentnerinnen profitieren gleich bei der ersten Rentenzahlung von dem Zusatz, alle anderen werden ab Mitte des Jahres begünstigt. Dabei wird aber die Zeit zwischen Januar und Jahresmitte ebenfalls angerechnet.
- **5. Relativ konstanter Rentenbeitragssatz:** Der Rentenbeitragssatz soll bis 2020 unter der 20-Prozent-Marke verbleiben. Seit dem 1. Januar 2018 liegt er bei 18,6 Prozent; das ist 0,1 Prozent weniger als noch im Vorjahr.
- **6. Bezugsgröße steigt:** Seit dem 1. Januar 2019 ist die Bezugsgröße für die Sozialversicherung und Rente ein bundeseinheitlicher Betrag von 3.115 Euro (für die Flexi-/Teilrente). Zuvor lag sie bei 3.045 Euro monatlich.
- 7. Rentenerhöhung: Wie schon im Jahr 2018 sollen die Renten im Jahr 2019 steigen. Geplante Erhöhungen von 3,18 Prozent im Westen und 3,91 Prozent im Osten sind ab Juli 2019 geplant.
- 8. Seit Januar 2019 gilt für Arbeitgeber eine Zuschusspflicht bei Betriebsrenten. Hier können die Zuschüsse des Arbeitgebers direkt in bestehende Versicherungsverträge einfließen.

(Informationen aus Finanzscout24)

Das ist keine abschließende Ausführung zu neuen Rechtsbestimmungen, weitere Änderungen gibt es im Mietrecht, bei Dieselfahrverboten, im Verpackungsrecht u.a.

ABC der Finanz- und Versicherungswelt

Ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

ist ein Straftatdelikt und kann mit strafrechtlichen Konsequenzen von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden.

Ob auf dem Parkplatz ein Auto leicht geschrammt oder beim Vorbeifahren auf enger Straße ein Fahrzeugspiegel kurz berührt und weitergefahren, was als Bagatelle eingeschätzt wird, kann sich als teuer entpuppen. Das Gesetz hat ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nicht unerheblich unter Strafe gestellt.

Das Ziel des Gesetzgebers ist es, das zivilrechtliche Interesse Dritter, vor allem die Beweissicherung für alle aus einem Unfall resultierenden Ansprüche zu sichern. Wegen der Folgen ist der Tatbestand immer heiß umkämpft. Darüber hinaus kommt eventuell eine Bestrafung des Unfallverursachers nach anderen Straftatbeständen, wie z. B. unterlassene Hilfeleistung nach § 323 c StGB oder fahrlässige Tötung gemäß § 222 StGB oder fahrlässige Körperverletzung gemäß § 230 StGB in Betracht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sogar eine Bestrafung wegen vorsätzlichen Totschlags durch Unterlassen nach § 212 StGB, § 13 StGB erfolgen, wenn z. B. ein schwer verletztes Unfallopfer stirbt (vgl. BGH, Urteil 07.11.1991, Az. 4 StR 451/91).

Ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort wird daher zusätzlich mit Punkten in Flensburg, einem Fahrverbot oder sogar der Entziehung der Fahrerlaubnis geahndet. Die Strafe richtet sich nach der Höhe des Schadens.

Liegt der Schaden unter 600 EUR und der Fahrer konnte ermittelt werden, erwartet ihn üblicherweise eine Geldauflage und das Verfahren wird eingestellt.

Wenn der Schaden weniger als 1.300 EUR beträgt, richtet sich die Strafe nach der Höhe eines monatlichen Nettoeinkommens. Hinzu kommen 2 Punkte im Fahreignungsregister und maximal ein 3-monatiges Fahrverbot.

Wenn der Schaden 1.300 EUR übersteigt, gibt es neben einer Geldstrafe, die den Rahmen eines monatlichen Nettogehalts übersteigen kann, 3 Punkte in Flensburg. Außerdem kann die Entziehung der Fahrerlaubnis drohen. Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis wird eine Sperrfrist angeordnet, die in der Regel mindestens 6 Monate beträgt. Die Punkte bleiben im Fahreignungsregister in Flensburg 5 Jahre lang eingetragen.

Regressansprüche der eigenen Haftpflichtversicherung oder Kaskoversicherung

Die Fahrerflucht hat versicherungsrechtliche Folgen, da das unerlaubte Entfernen als Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalls gewertet wird und Regressansprüche nach sich zieht. Diese betragen in der Regel 2.500 EUR, in besonders schwerwiegenden Fällen bis zu 5.000 EUR. Hat der Versicherer den Schaden an den Geschädigten gezahlt, kann er vom Versicherungsnehmer Erstattung in dieser Höhe verlangen. In der Kaskoversicherung wird der am eigenen Fahrzeug entstandene Schaden nicht oder nur zum Teil reguliert.

Verlust der Deckung der Rechtsschutzversicherung

Auch die Rechtsschutzversicherung kann aus der erteilten Deckung aussteigen und z. B. regulierte Anwaltsgebühren vom Versicherungsnehmer zurückverlangen. Dies gilt insbesondere bei einer Verurteilung. Erfolgen hingegen Einstellung des Verfahrens oder Freispruch, war die Verteidigung erfolgreich und die Rechtsschutzversicherung bleibt zur Zahlung verpflichtet.

Das richtige Verhalten eines Unfallbeteiligten ergibt sich aus dem Gesetz. Ein Unfallbeteiligter ist verpflichtet, zu seiner Person, seinem Fahrzeug und der Art seiner Beteiligung Angaben zu machen. Ist kein Unfallgegner vorhanden, muss eine angemessene Zeit gewartet werden. Hier sollen großzügige Zeiträume bemessen werden. Erst dann darf sich der Unfallverursacher vom Unfallort entfernen, aber nicht um nach Hause zu gehen, sondern umgehend die nächste Polizeidienststelle aufsuchen.

Besser ist es natürlich, sofort vom Unfallort aus die Polizei anzurufen und den Unfall zu melden. Einen Zettel mit den entsprechenden Daten am Fahrzeug zu hinterlassen genügt nicht, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Unfallbeteiligter ist man, wenn das Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann. Wer meint, nicht zu diesem Personenkreis zu gehören, sollte sich seiner Sache sehr sicher sein. Die Beurteilung der Unfallbeteiligung nimmt hinterher der Staatsanwalt vor. Kommt dieser zu einem anderen Ergebnis, kann ein Strafverfahren eingeleitet werden und es drohen die oben beschriebenen Strafen.

Fazit: Bei einer auch noch so entfernt liegenden Möglichkeit einer Unfallbeteiligung sollte man sich an der Unfallstelle immer so verhalten, dass andere Beteiligte alle benötigten Informationen ausgehändigt bekommen. Das bedeutet noch keine Einräumung eines Verursachungsbeitrages am Unfall, vermeidet aber Ärger mit Polizei und Staatsanwaltschaft.

(Gerhard Schumann)

Mitteilungen der DWG

Der Vorstand der DWG gratuliert allen Mitgliedern, die im I./2019 ihren Geburtstag feiern und wünscht ihnen alles Gute:

Detlef BieligIngrid LehmannIngeborg BöhmeElfriede BornscheinSiegfried BurkhardtRosalind Elster

Otto Frauendorf Gerd Fritsche Guenter Goldschmidt Michael Götz Volker Grasse Kuno Höfel

Gerda Hohl Dr. Dieter Hohl Torsten Märker
Heidrun Koch Werner König Eckhard Krien
Dana Paulisch Susann Pijur Renate Ribbeck
Anke Rudek Harri Schiedewitz Elfriede Schiedewitz

Cornelia Schneider Frank Stenschke Manfred Strehl Gerhard Tittmar Sigrid Trensinger Kristina Wanzek Andreas Wilsdorf Anika Bertram Kai-Uwe Bertram Daniela Brendel Mathias Götze Steffi Helmbach Helga Kolb Sven Kunze Mike Schramm Angelika Tennler Cornelia Köhler Monika Müller Hannelore Sauer Tino Völker Matthias Schmidt

Termine:

13.03.2019 Vorstandssitzung DWG e.V.

14.03.2019 Tanz für Jedermann

30.03.2019 Ausflug zur Kamelienschau nach Pirna-Zuschendorf

04.04.2018 Jahresmitgliederversammlung

04.05.2019 Frühlingsfest

26.05.2019 Kommunalwahl

Impressum:

Herausgegeben von der DWG

Verantwortlich: Der Vorstand, Ansprechpartnerin: Ingeborg Böhme 0345 5601731

Redaktionsschluss für das II./2019 - 05.05.2019





Ich stelle den Antrag auf Mitgliedschaft in der DautzscherWohnGemeinschaft e. V.			
ab dem2019.			
Meine persönlichen Daten:			
Name, Vorname:			
Geburtsdatum:			
wohnhaft in:			
PLZ: Ort: Straße:			
Telefon:			
E-Mail:			
Familienstand:			Beruf:
Freiwillige Angaben:		Eheschließung am:	
		Name, Vorname Par	tner:
		Beruf des Partners:	
		Geburtsdatum:	
Ich erkläre, dass ich die Satzung der DautzscherWohnGemeinschaft e. V. anerkenne, diese einhalten werde und die Beitragsverpflichtungen gem. Beitragsordnung erfüllen werde.			
	Die Überweisung des Mitgliedsbeitrages (derzeit 24 Euro/Jahr) nehme ich unter Angabe meines vollständigen Namens auf das folgende Konto der DautzscherWohnGemeinschaft e. V. vor:		
	IBAN: DE35 8005 3	762 0389 3145 37	
	BIC: NOLA DE21	HAL	
	Ich möchte den Mitgliedsbeitrag abbuchen lassen. Bitte übersenden Sie mir das SEPA- Lastschriftmandat zu. Ich sende Ihnen das unterzeichnete SEPA-Lastschriftmandat in- nerhalb von 14 Tagen zurück.		
Halle, den			
D -			Unterschrift Antragsteller*in
Den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag senden Sie bitte an die u.g. Anschrift.			

DautzscherWohnGemeinschaft e. V. Moosweg 5 • 06116 Halle Tel.: 0345 5605917

E-Mail: <u>kontakt@dautzscher-wg.de</u> Internet: <u>www.dautzscher-wg.de</u> Sitz des Vereins (Gerichtsstand): Halle Eingetragen beim Amtsgericht Stendal, Nr. VR 4395 Vorstand i. S. d. § 26 BGB: Heidrun Theuerkorn, Vorsitzende; Ingeborg Böhme, stellv. Vorsitzende; Jörg Trienitz; Kassenwart